Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Oberrecht GmbH, Bell am Laacher See

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag in Textform niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten bis auf weiteres auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen – Muster

(1) Sofern die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren ist, können wir dieses innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang annehmen.

(2) Angebote unsererseits sind freibleibend, sofern wir nichts anderes ausdrücklich erklären.

(3) Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, 3D-Konstruktionsdateien (bspw. stp-Dateien), Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor; diese sind auf Verlangen zurückzugeben. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Es gelten ergänzend die Regelungen des § 12 Abs. (1) und (2) dieser Verkaufsbedingungen.

(4) Mustersendungen erfolgen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in Textform lediglich zur Ansicht. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Mustern vor; sie sind auf Verlangen, unaufgefordert jedoch nach Ablauf von 2 Wochen, zurückzugeben. Erfolgt eine Rückgabe nicht innerhalb dieser Frist, werden wir dem Kunden die Muster in Rechnung stellen. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Es gelten ergänzend die Regelungen des § 12 Abs. (1) und (2) dieser Verkaufsbedingungen.

(5) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Abs. (3) und (4) sind wir berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz des uns hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen.

§ 3 Leistungsbeschreibung

(1) Wir behalten uns handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen vor, soweit dies dem Kunden nicht unzumutbar ist.

(2) Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand - z.B. in Katalogen, Produktinformationen, 3D-Konstruktionsdateien (bspw. stp-Dateien), elektronischen Medien oder auf Etiketten - beruhen auf unseren allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen und stellen lediglich Richtwerte oder Kennzeichnungen dar.

(3) Angaben zu Beschaffenheit und Einsatzmöglichkeiten unserer Produkte beinhalten keine Garantien, insbesondere nicht gem. §§ 443, 444, 639 BGB, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet.

(4) In Ansehung der Abs. (2) und (3) ist der Kunde nicht von der Pflicht entbunden, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck des Produktes zu testen.

(5) Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können daher nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(6) Bei der Produktion von Serienteilen, die nach Kundenwunsch oder Zeichnung gefertigt werden, sowie von außerhalb unserer Standardgrößen liegenden Artikeln, stellen geringfügige Mehr- oder Minderlieferungen keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts dar. Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend. Bei Vorauszahlung seitens des Kunden wird diesem der Differenzbetrag unverzüglich gutgeschrieben. Im Fall von Minderlieferung verpflichten wir uns, den Kunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise in Euro und gelten „EXW Warenlager Gewerbegebiet "Am Rothen Berg" 1-4, 56745 Bell am Laacher See“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für etwaig anfallende Nebenkosten, z.B. Bankgebühren und Aufwendungen für Zollabwicklung.

(2) Der Mindestbestellwert beträgt EUR 50,00 netto Warenwert.

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(4) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als 4 Monaten unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluß des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen oder Tarifabschlüssen, eintreten, die Auswirkungen auf die Gesamtkalkulation haben. Im Fall der Preiserhöhung werden wir die Änderung in den betroffenen Einzelpositionen dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Eine Pflicht zur Offenlegung der Gesamtkalkulation besteht jedoch nicht. Der Kunde ist im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 10 % grundsätzlich berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten.

(5) Treten nach Abschluß des Liefervertrages außergewöhnliche, wesentliche Erhöhungen z.B. der Kosten für Rohstoffe, Energie oder Frachten bei uns oder unseren Lieferanten ein, und führen diese zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Einkaufspreise und Selbstkosten, so sind wir berechtigt, vom Kunden unverzüglich Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen.

(6) Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum bei uns eingehend mit 2 % Skonto oder netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bei uns eingehend zur Zahlung fällig. Diskontfähige Wechsel sowie Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als zahlbar.

(7) Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Insbesondere hat der Kunde unsere Forderung während des Verzuges mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(9) Unsere Preise gelten für den vereinbarten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

§ 5 Lieferbedingungen – Gefahrenübergang

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „EXW Warenlager Gewerbegebiet "Am Rothen Berg" 1-4, 56745 Bell am Laacher See“ vereinbart.

(2) Mangels besonderer Weisung seitens des Kunden werden wir die Ware für den Kunden an diesen oder eine abweichende Adresse versenden. Soweit der Kunde keine gesonderte Weisung erteilt, unterstehen die Wahl von Versand- und Verpackungsart unserem billigen Ermessen.

(3) Falls der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

(4) Teillieferungen sind – soweit für den Kunden zumutbar – bei Vorliegen sachlicher Gründe unter Angabe derselben gegenüber dem Kunden zulässig.

(5) Vorbehaltlich in Abs. (4) genannter Teillieferungen beschränkt sich die kostenfreie Einlagerung fertiggestellter Waren grundsätzlich auf die Zeit bis zur Komplettierung des Auftrages und beginnt mit Erteilung desselbigen. Die Lieferung erfolgt ab Fertigstellung des Gesamtauftrages.

(6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(7) Sofern die Voraussetzungen des Abs. (6) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Gleiches gilt für Fälle der Zwischenlagerung von Ware auf ausdrücklichen Kundenwunsch.

(8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, daß sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist.

(9) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(10) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 6 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten voraus.

(2) Unsere Lieferzeiten verstehen sich „EXW Warenlager Gewerbegebiet "Am Rothen Berg" 1-4, 56745 Bell am Laacher See“. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zum Ablauf der Frist unser Haus verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

(3) Abweichend von der bestätigten Lieferzeit darf die Lieferung bei früherer Fertigstellung des Auftrages umgehend erfolgen, es sei denn, es liegt eine anderslautende Sondervereinbarung vor. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Ist eine An- oder Vorauszahlung vereinbart, so beginnt die Lieferfrist erst mit Gutschrift des entsprechenden Betrages auf unserem Geschäftskonto.

(5) Kommt der Kunde etwaigen Mitwirkungspflichten nicht nach, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

(6) Die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO berechtigen uns zur Zurückbehaltung der Lieferung bis zur Bewirkung der Gegenleistung bzw. einer angemessenen Sicherheit. Im übrigen sind wir in einem derartigen Fall berechtigt, die Kaufpreisforderung fällig zu stellen und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde nicht auf unser Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

§ 7 Mängelhaftung

(1) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

(3) Die Erbringung von Nacherfüllungsleistungen stellt unabhängig von deren Umfang kein Anerkenntnis hinsichtlich des vom Kunden behaupteten Mangels dar.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auch im Rahmen von Abs. (4) auf Ersatz des auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (4) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die ggf. zwingende Haftung nach dem ProdHaftG.

(9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden und für Ansprüche auf Ersatz von entgangenem Gewinn.

(10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(11) Die Verjährungsfrist im Fall des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Rücksendungen

Die Rückgabe nicht unter § 7 fallender neuwertiger Artikel kann stets nur mit unserer Zustimmung und für uns fracht- und verpackungskostenfrei erfolgen. Von der über den Wert der Rücksendung ausgestellten Gutschrift können wir einen Unkostenbeitrag, z.B. für anfallende Lagerbereitmachungskosten, bis EUR 50,00 in Abzug bringen. Eine Verrechnung der Gutschrift ist grundsätzlich nur mit Waren möglich.

§ 9 Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in §§ 5 und 7 dieser Verkaufsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

(2) Für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlußfrist von 18 Monaten, beginnend ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

(3) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Schutzrechte

(1) Bei Gegenständen, die nach Angaben des Kunden hergestellt werden, übernimmt dieser die Gewähr, daß in bezug auf dieselben keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird uns eine Verletzung solcher Rechte von Seiten Dritter glaubhaft gemacht, sind wir berechtigt, jede weitere Tätigkeit einzustellen, die diesen Rechten zuwiderliefe.

(3) Der Kunde hat uns von allen Ansprüchen Dritter, die damit in Zusammenhang stehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht des Kunden bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

(5) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluß des jeweiligen Vertrages.

§ 11 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

(2) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er ist verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln; sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Vandalismusschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Gleichzeitig tritt der Kunde uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen sowie all das, was ggf. als stellvertretendes commodum i.S.v. § 285 BGB für unsere Vorbehaltsware erworben wird, ab; wir nehmen die Abtretung(en) hiermit an. Der Kunde ist ungeachtet der Abtretung ermächtigt, die Forderung in eigenem Namen – ggf. gerichtlich – geltend zu machen und einzuziehen. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können; betroffene Dritte sind vom Kunden auf unsere Rechte hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

(5) Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, daß der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware abzutreten.

(7) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Vorbehaltsware entsprechend.

(8) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermengt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermengten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermengung oder Verbindung. Erfolgt diese in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Kunde uns anteiliges Miteigentum überträgt. Mit dem dinglichen Eigentumsübergang erklären sich die Vertragsparteien bereits zu diesem Zeitpunkt einverstanden. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Vorbehaltsware entsprechend.

(9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, 3D-Konstruktionsdateien (bspw. stp-Dateien), Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Informationen, sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, strikt geheimzuhalten, sofern wir einer Offenlegung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen. Insbesondere muß der Kunde sicherstellen, daß keine der vorgenannten Informationen und Daten in web- oder KI-basierten Tools Verwendung finden.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, 3D-Konstruktionsdateien (bspw. stp-Dateien), Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(3) § 2 Abs. (5) dieser Verkaufsbedingungen gilt entsprechend.

§ 13 Erfüllungsort – Gerichtsstand

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(2) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, auch jedes andere gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

§ 14 Anwendbares Recht

(1) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß seines internationalen Privatrechts, soweit es auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweist, sowie unter Ausschluß des einheitlichen UN-Kaufrechts.

(2) Darüber hinaus gelten für die Vertragsauslegung die INCOTERMS 2020.

Stand 3/2024

Hinweis zum Datenschutz:
Gem. DSGVO informieren wir Sie, daß wir zwecks Durchführung unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehung Daten Ihres Unternehmens und Mitarbeiter speichern.